

Stefan Wenzel

Niedersächsischer Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Herrn Wolfgang Half Bordumer Straße 17 26316Varel

Hannover, A. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Half,

vielen Dank für Ihre Email vom 02.09.2015. Sie bringen darin Ihr Unverständnis darüber zum Ausdruck, dass mein Haus Presseberichten zufolge in Dangast eine Bebauung unmittelbar hinter dem Deich erlaubt habe.

Auch ich habe mit Verwunderung dem Artikel in der NWZ vom 02.09.2015 entnommen, der Pressesprecher des Landkreises Friesland habe erklärt, mein Haus habe den Antrag für die umstrittene Bebauung in der Deichverbotszone in Dangast "erneut geprüft und jetzt genehmigt." Dies entspricht so nicht den Tatsachen. Der Pressesprechen des Landkreises Friesland hat meinen Mitarbeitern gegenüber jedoch versichert, er sei insofern von der NWZ fehlerhaft zitiert worden. Tatsächlich ist mein Haus aufgrund verschiedener Eingaben mit der vom Landkreis Friesland als untere Deichbehörde erteilten deichrechtlichen Ausnahmegenehmigung vom 13.01.2015 befasst gewesen. Nach § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) ist das Bauen bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches verboten. Nach § 16 Abs. 2 NDG kann von diesem Verbot eine Ausnahme zugelassen werden, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Belange der Deichsicherheit gewahrt werden. Bei der Prüfung der vom Landkreis Friesland erteilten Genehmigung musste ich feststellen, dass die von der unteren Deichbehörde erteilte Ausnahmegenehmigung nicht erkennen ließ, ob die genannten Voraussetzungen tatsächlich vorlagen. Ich habe daher den Landkreis darauf hingewiesen, welch hohe Bedeutung der Freihaltung der Bauverbotszone für die Deichsicherheit zukommt, insbesondere auch im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels und dass § 16 Abs. 2 NDG daher grundsätzlich restriktiv anzuwenden ist. Weiter habe ich den Landkreis gebeten, in eigener Zuständigkeit nochmals zu

prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der deichrechtlichen Ausnahmegenehmigung tatsächlich vorlagen und seine Entscheidung nachzubessern. Dies hat der Landkreis getan und mir mitgeteilt, dass er im Ergebnis an der vorgetroffenen Entscheidung festhalten wolle und dies entsprechend begründet.

Ich habe keine Veranlassung gesehen, die Entscheidung des Landkreises fachaufsichtlich zu beanstanden. Eine Genehmigung durch mein Haus ist jedoch nicht erfolgt und war aufgrund der gegebenen Zuständigkeiten auch nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen